

## Kleine Mitteilungen

**Buchverkauf in den Betrieben.** — Die im Börsenblatt vom 7. August 1934 wiedergegebene Verfügung des Leiters des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront, wonach der Verkauf von Büchern allen Buchhandelsfirmen, die der Reichsschrifttumskammer angehören, in Betrieben weiter gestattet ist, war bis vor kurzem noch nicht überall bekannt. Durch die zuständigen Ämter ist erneute Weitergabe dieser Verfügung erreicht worden.

Wo dem Buchhandel bei der Werbung durch nicht genau unterrichtete Betriebszellenobleute noch Schwierigkeiten entstehen, sollte erneut auf den im »Informationsdienst«, Amtliche Korrespondenz der NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront, Nr. 174 vom 31. Juli 1934, veröffentlichten Wortlaut der Aufhebung des Verbotes für den ordentlichen Buchhandel hingewiesen werden.

**Verband der Werbungtreibenden.** — Auf Veranlassung des Werberates der deutschen Wirtschaft ist der Verband der Werbungtreibenden e. V., Berlin-Lichterfelde, Fontanestraße 4, gegründet worden. Der Verband soll einerseits die Belange aller deutschen Werbungtreibenden dem Werberat und den Behörden gegenüber vertreten. Andererseits soll er dem Werberat die Möglichkeit bieten, mit der Gesamtheit der Werbungtreibenden in engster Fühlung zu bleiben, ihnen Wünsche und Anregungen des Werberates zu übermitteln und die Anwendung der Bestimmungen des Werberates in dessen Sinne beeinflussend sicherzustellen. Der Verband berät in Zusammenarbeit mit dem Werberate seine Mitglieder über alle Fragen, die auf seinem Arbeitsgebiete liegen, namentlich insoweit die Auslegung und Anwendung der erlassenen Bekanntmachungen in Betracht stehen. Die Geschäftsstelle des Verbandes (Berlin-Lichterfelde, Fontanestraße 4), gibt über alle weiteren Fragen Auskunft.

**Bestimmungen des Werberates für alle Verleger und Anzeigenmittler bindend.** — Die Werbungtreibenden machen den Anzeigenmittlern häufig Schwierigkeiten, wenn diese auf eine Innehaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen dringen. Oft sind jahrelange Geschäftsbeziehungen der Verleger und Anzeigenmittler gescheitert, wenn sie pflichtgemäß auf Erhalt der Verzugszinsen bestanden. Um diesem Mißstand abzuhelfen, weist der Werberat der deutschen Wirtschaft ausdrücklich alle Werbungtreibenden darauf hin, daß es keinen Zweck hat, einem Anzeigenmittler oder einem Verlag Aufträge zu entziehen, weil er sich streng an die Vorschriften des Werberates hält. Denn auch alle anderen Anzeigenmittler und Verleger müssen die Vorschriften gleichfalls einhalten. Wenn also bei Zahlungsverzug oder Stundung nach Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen Zinsen sowie Einziehungskosten in Anrechnung gebracht werden, ist das nicht nur das gute Recht der Anzeigenmittler und Verleger, sondern ihre unabänderliche Pflicht.

**Die Grenzen des Unterhaltungsrundfunks.** — Der Reichspostminister hat die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen mit sofortiger Wirkung geändert. Danach berechtigt die Genehmigung nur zur Aufnahme der Darbietungen des Rundfunks, der »Nachrichten an alle« und der Wellen der Versuchssender. Sollte unbeabsichtigt sonstiger Verkehr empfangen werden, so darf er weder aufgezeichnet, noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden; es darf nicht einmal das Vorhandensein solchen Verkehrs irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden. Sonstiger Verkehr im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Nachrichten der besonderen Funknachrichtendienste des In- und Auslandes, z. B. des Hochsee-, des Presse-, des Sport- und des Wirtschaftsfunks, zu deren Aufnahme nur die Teilnehmer an diesen Diensten berechtigt sind. — Die gewerbmäßige Verbreitung der Darbietungen des Rundfunks ist nur mit Zustimmung der Reichsrundfunk-Gesellschaft m. b. H., Berlin, zulässig. Urheberrechtliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

**Über den deutsch-englischen Zahlungsverkehr** liegt jetzt ein Rundverlaß Nr. 93/34 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vor. Der genaue Wortlaut der Verordnung kann bei den Devisenbewirtschaftungsstellen eingesehen und der Tagespresse (»Völkischer Beobachter« vom 23. August 1934) entnommen werden. Die Devisenstellen sind danach ermächtigt, inländischen Importeuren auf allgemeine Genehmigung nach III, 3 Ri die Erlaubnis zur Einzahlung von Reichsmarkbeträgen zugunsten englischer Lieferanten auf das bei der Reichs-

hauptbank Berlin SW 11 eingerichtete Sonderkonto der Bank von England zu erteilen. Die Regelung gilt aber nur für Warenschulden, die frühestens am Tage des Inkrafttretens der Verfügung (20. August 1934) fällig geworden sind. Für Warenschulden deutscher Firmen, die bereits vor dem 20. August 1934 fällig geworden sind, dürfen also Einzahlungen auf das Konto der Bank von England nicht geleistet werden.

Private Verrechnungsgeschäfte zwischen deutschen und englischen Firmen können nach den bisherigen Vorschriften genehmigt werden. Die Genehmigung zur Errichtung von Ausländerfondskonten für Inlandszahlungen zugunsten von englischen Firmen bleibt nach den bisherigen Vorschriften ebenfalls weiter zulässig.

Für die englischen Firmen besteht ein Clearingsgebot nicht. Sie können also auch weiter unmittelbar die deutschen Lieferanten bezahlen.

**Tag des deutschen Handwerks.** — Am 14. Oktober wird im ganzen Reich ein Tag des Deutschen Handwerks gefeiert werden; Umzüge in allen Städten werden die ehrwürdige Geschichte des Handwerks und seinen heutigen Anteil an der deutschen Wirtschaft zeigen. Es ist vorgesehen, für alle Zukunft einen Sonntag im Oktober als Tag auszuwählen, an dem die lebendige Verbundenheit des deutschen Handwerks mit der Volksgesamtheit zum Ausdruck kommen soll.

**Jubiläum der Lutherbibel.** — Im Sächsischen kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt wird bekanntgegeben: »Der Herr Reichsbischof hat auf Vorschlag der Landeskirchen angeordnet, daß das Gedächtnis der ersten Bibelausgabe Luthers vom Jahre 1534 im evangelischen Deutschland einheitlich am Reformationsfest begangen wird. Da im Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens das Reformationsfest durch besonderen Feiertag am 31. Oktober gefeiert wird, soll dieser Tag in besonderer Weise als Bibelvestag begangen werden und dem Gedächtnis der lutherischen Bibelübersetzung gewidmet sein«.

**Ein Preis der deutschen Volkskunde.** — Der Inhaber des Verlags Herbert Stubenrauch in Berlin, Walter Krieg, hat, um der volkstümlichen Forschung neue Anregung zu geben, einen Preis gestiftet und nach dem Begründer der »sozialen Volkskunde«, Wilhelm Heinrich Riehl, benannt. Der Preis, der jährlich verteilt werden soll, besteht aus einer goldenen Medaille und einer Studienhilfe von 500 Mark; die gekrönte Arbeit wird gegen ein weiteres Honorar veröffentlicht. Der Verwaltungsausschuß der Stiftung steht unter der Führung Prof. Adolf Spamer's. Zum ersten Male soll der Preis in diesem Herbst mit einem bestimmten Rahmenthema ausgeschrieben werden.

## Verkehrsnachrichten.

**Sendungen nach der Schweiz.** — Von einer hiesigen Speditionsfirma wird uns mitgeteilt, daß infolge der neuen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr es unbedingt erforderlich ist, auf den Versand-Anzeigen (Frachtbriefen) die genauen Werte für jede Warengattung (Zollposition), d. h. getrennt für Bücher, Zeitschriften, Einbanddecken, Kalender, Bilder usw. gleichlautend mit der Rechnung an den Empfänger sowie die Gesamtsumme der Rechnung einschließlich Verpackung anzugeben. Es wird vorgeschlagen, der Speditionsfirma einen Durchschlag der Rechnung an den Schweizer Besteller zu übergeben.

## Personalnachrichten.

**50. Geburtstag.** — Am 29. August vollendet der Leiter und Mitinhaber des Karl-May-Verlags Herr Dr. Euchar Albrecht Schmid in Radebeul sein fünfzigstes Lebensjahr. — Nach dem Abschluß seiner juristischen Studien widmete er sich der Journalistik. Sein Eintreten für den damals vielumstrittenen Karl May brachte ihn in persönliche Beziehungen zu dem Radebeuler Erzähler. Daraus entwickelte sich bald eine immer engere Freundschaft, und schließlich äußerte Karl May kurz vor seinem Tod (30. März 1912) den Wunsch, Schmid solle die Verwaltung seines literarischen Nachlasses übernehmen. Der Aufstieg des am 1. Juli 1913 erstandenen Karl-May-Verlages ist allgemein bekannt. — Am 1. Juli 1916 erwarb Dr. Schmid den Verlag Haupt & Hammon, der die Orbis-Malbücher sowie phantastische Schriften, vor allem die Werke Robert Krafts, herausgibt. Im September 1929 wurde er ferner der Geschäftsführer des 1926 gegründeten Metcliffe-Verlages.